

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cd70ad98-5e2a-31eb-9c7f-5215918ef98f>

Bibliografie	
Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1316 BGB - Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt

1. sind bei Verstoß gegen [§ 1303 Satz 1](#), die [§§ 1304](#), [1306](#), [1307](#), [1311](#) sowie in den Fällen des [§ 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5](#) jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde und in den Fällen des [§ 1306](#) auch die dritte Person. ²Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt. ³Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen;
2. ist in den Fällen des [§ 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4](#) der dort genannte Ehegatte.

(2) ¹Der Antrag kann für einen geschäftsunfähigen Ehegatten nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. ²Bei einem Verstoß gegen [§ 1303 Satz 1](#) kann ein minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) ¹Bei Verstoß gegen die [§§ 1304](#), [1306](#), [1307](#) sowie in den Fällen des [§ 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5](#) soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. ²Bei einem Verstoß gegen [§ 1303 Satz 1](#) muss die zuständige Behörde den Antrag stellen, es sei denn, der minderjährige Ehegatte ist zwischenzeitlich volljährig geworden und hat zu erkennen gegeben, dass er die Ehe fortsetzen will.

